

19. Mai 2004 (Stand: 1. Juli 2004)

**Verordnung
über den Hilfsfonds der zuständigen Direktion für Soziales
(Fondsverordnung Hilfsfonds; FVHF)**

Der Gemeinderat der Stadt Bern,
gestützt auf

- Artikel 92 Absatz 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹;
 - Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998²,
- beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Mit dieser Verordnung soll sicher gestellt werden, dass die der zuständigen Direktion für Soziales der Stadt Bern (Stadt) im Rahmen einer unselbständigen Stiftung zugewendeten Vermögenswerte (Fonds) dem Stiftungszweck entsprechend verwendet werden.

² Die Verordnung regelt namentlich:

- a. die Organisation der Verwaltung des Fonds;
- b. die Zuständigkeiten zur Mittelverwendung.

Art. 2 Stiftungszweck

Mit dem Fonds wird die Unterstützung notleidender, aber nicht öffentlich unterstützter Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern sowie von Institutionen und Vorhaben mit gleicher Zielsetzung bezweckt.

Art. 3 Äufnung

Dem Fonds fliessen zu:

- a. der Vermögensertrag;
- b. Zuwendungen Dritter mit einer der Widmung entsprechenden Zweckbestimmung.

Art. 4 Verwendung der Mittel

Es darf sowohl der Vermögensertrag wie das Fondsvermögen verwendet werden.

Art. 5 Beitragsgesuche

¹ Beitragsgesuche sind schriftlich und begründet an die zuständige Direktion zu richten.

² Sie trifft die notwendigen Abklärungen und entscheidet mittels Verfügung über das Gesuch.

¹ GV; [BSG 170.111](#)

² GO; [SSSB 101.1](#)

Art. 6 Finanzkompetenzen

Über Beitragsgesuche entscheidet:

- a. bis 2000 Franken das Sozialamt für dringende Fälle;
- b. bis 30 000 Franken die zuständige Direktion;
- c. ab 30 000 Franken der Gemeinderat.

Art. 7 Verwaltung

Das Fondsvermögen wird durch die Finanzverwaltung verwaltet. Sie ist auch für die Rechnungsführung und die Berichterstattung zuständig.

Art. 8 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Fondsbestimmungen vom 18. August 1976 zum Hilfsfonds der Fürsorgedirektion aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Bern, 19. Mai 2004

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Klaus Baumgartner

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder Marsili

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
19. Mai 2004		Ersterlass	1. Juli 2004